

I. Die Bildungsreform

Oder: Auf dem Weg zu mehr Autonomie

Die Gesellschaft und ihre Institutionen sind ständig Entwicklungen unterworfen, die es in den unterschiedlichen Bereichen jeweils zu berücksichtigen gilt. Besonders trifft das auf den Bildungsbereich zu. Kinder von heute für die Aufgaben von morgen vorzubereiten erfordert anpassungsfähige Strukturen. Die österreichische Bundesregierung hat im Hinblick auf die Herausforderungen im Bildungs- und Schulwesen eine **Bildungsreformkommission**¹ eingesetzt, die die Ergebnisse ihrer Arbeit am 17. November 2015 vorgelegt hat². **1**

Die darin enthaltenen **Eckpunkte** der Bildungsreform betreffen folgende Bereiche: **2**

- Elementarpädagogikpaket
- Schuleingangsphase- und Volksschulpaket
- Autonomiepaket
- Modell-Region-Paket für 6- bis 14-Jährige
- Schulorganisationspaket
- Bildungsinnovationspaket und
- den zeitlichen Ablauf für die Umsetzung.

A. Das Elementarpädagogikpaket

Im Elementarpädagogikpaket liegt der **Fokus auf dem Kindergarten als erster Bildungseinrichtung**, in der Potential-, Begabungs- und Sprachförderung beginnen. In diesem Kontext ist die **Einführung eines bundesweit einheitlichen Bildungskompasses für alle Kinder ab 3 1/2 Jahren** geplant. Mittels eines Portfolio-Systems soll eine durchgehende **Sprachstands- und Entwicklungsdokumentation** vom Kindergarten bis zum Ende der Schullaufbahn geschaffen werden. Ein **zweites verpflichtendes Kindergartenjahr** ist für alle vorgesehen. Eine **Opt-out-Möglichkeit** soll im Hinblick auf den allgemeinen und sprachlichen Entwicklungsstand Einzelentscheidungen ermöglichen. Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf werden durchgehend beobachtet und **3**

1 Die Bildungsreformkommission setzte sich seitens des Bundes zusammen aus den Bundesministerinnen *Gabriele Heinisch-Hosek* (BMBF) und *Johanna Mikl-Leitner* (BMI), dem Kanzleramtsminister *Josef Ostermayer* (BKA) und dem Staatssekretär *Harald Mahrer* (BMWFV), seitens der Länder aus den Landeshauptleuten *Wilfried Haslauer* (Salzburg), *Michael Häupl* (Wien), *Peter Kaiser* (Kärnten) und *Günther Platter* (Tirol).

2 Vortrag an den Ministerrat <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2015/20151117.pdf?55kaz6> (abgefragt am 6. 5. 2016).

Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

zielgenau gefördert, um eine möglichst **frühe Chancengerechtigkeit** herzustellen. Bis Ende 2016 soll die Entwicklung eines verbindlichen und bundesweit einheitlichen Qualitätsrahmens in Abstimmung mit den Ländern erarbeitet, beschlossen und in einem Stufenplan bis 2025 umgesetzt werden.

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (BAKIP) werden in berufsbildende höhere Schulen (BHS)** mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen und Berechtigungen überführt. **Neue Aufnahme- und Eignungsverfahren** sollen die **Eignung für den Beruf klären** helfen und zu einer Erhöhung der **Diversität des Personals** führen im Hinblick auf Mehrsprachigkeit, Inklusion und Geschlecht. Fort- und Weiterbildungsangebote in den Verbänden der Pädagogischen Hochschulen (PH) und Universitäten und die verstärkte Forschung im Bereich der Elementarpädagogik runden die Maßnahmen zu einer umfassenden Qualitätssteigerung im Bereich der Elementarpädagogik ab.

B. Das Schuleingangsphase- und Volksschulpaket

- 4 **Das letzte verpflichtende Kindergartenjahr und die ersten beiden Volksschuljahre werden als gemeinsame Schuleingangsphase aufgefasst. Die Übergänge sollen kindgerecht gestaltet werden.** Grundkompetenzen, Talente, Interessen und Begabungen der Kinder werden dadurch gestärkt. Die **Einschreibung** der Schüler erfolgt **auf der Basis einer ganzheitlichen Betrachtung**. Die individuellen Entwicklungen der Kinder, wie sie im Bildungskompass festgehalten sind, sollen eine **passgenaue Einschulung der Kinder** und eine Förderplanung ermöglichen. Um die Kinder optimal fördern zu können, ist der **Austausch von förderbezogenen Daten zwischen den Institutionen Kindergarten und Volksschule** zu ermöglichen. Zur professionellen Begleitung und Reflexion der neuen Schuleingangsphase sind **gemeinsame Dienstbesprechungen der Schulaufsicht** aus den Aufsichtsbereichen der Elementar- und Primarstufenpädagogik vorzusehen. Die **Orientierung und Teilnahme an den internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten** der OECD und der EU sollen ebenso zur Qualitätssteigerung und Förderung der Bildungsinnovationen beitragen wie **schlankere aktualisierte Volksschul-Lehrpläne** mit Fokus auf die verstärkte Vermittlung der Grundkompetenzen und der Kulturtechniken Lesen, Schreiben (Deutsch als Zweitsprache) und Rechnen. Im Vortrag an den Ministerrat werden auch die Herausforderungen der Zukunft, wie zB Migration und Digitalisierung, zu den Kulturtechniken gezählt.

Zur bestmöglichen individuellen Förderung der Kinder im Hinblick auf Förderbedarf und Stärkung von Talenten, Interessen und Begabungen ist die autonome **Möglichkeit des jahrgangsübergreifenden Unterrichts mit flexibler innerer Differenzierung** vorgesehen. **Alternative Leistungsbeurteilungen** sollen für die 1. bis 3. Klasse Volksschule **schulautonom** ermöglicht werden.

Das Klassenforum entscheidet über die Gestaltung der alternativen Leistungsbeurteilungen.

Unter Berücksichtigung der durch Migration geänderten gesellschaftlichen Gegebenheiten sieht die Bildungsreform auch **„Sprachstartkurse für neue Schüler“** vor, deren Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch nicht ausreichen, um dem Unterricht folgen zu können. Diese Schüler sollen als **Ergänzung zum Unterricht in der Stammklasse** rechtlich verbindlich **in eigenen Sprachstartkursen** unterrichtet und gefördert werden. **5**

C. Das Autonomiepaket

In diesem Abschnitt zielt die Bildungsreform auf mehr Freiräume im pädagogischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Bereich. Auch die evidenzbasierte Qualitätssicherung, ua im Sinne von Entwicklungsplänen und Zielvereinbarungen, ist Aufgabe der autonomen Standorte.

1. Pädagogische Autonomie

Durch die autonome Gestaltung pädagogischer Freiräume sollen **bessere Lernergebnisse** erzielt und ein **effizienterer Ressourceneinsatz** möglich werden. Die dem Schulstandort zugeteilten Ressourcen können nach pädagogischem Bedarf eingesetzt werden. **Schulstufen- bzw jahrgangsübergreifende Schülergruppen und Klassenführung** sind nunmehr in der gesamten Grundstufe I und II möglich. **6**

Schulautonome Schwerpunktsetzungen und **Autonomie im Bereich der Stundentafel** des Lehrplans werden innerhalb qualitätssichernder Bandbreiten ausgebaut. **Autonome Abweichungen der Lehrpläne** sind je nach Schultyp und Schulstufe **im Ausmaß von bis zu 33%** möglich. Im Bereich der Volksschule ist der Autonomiebereich auf 5% beschränkt. In der Sekundarstufe I umfasst die autonome Gestaltungsmöglichkeit ein Drittel, in der Sekundarstufe II 20%. **Die schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten haben sich an den Bedürfnissen der Schüler, der Schulpartner sowie am schulischen Umfeld zu orientieren.** Das Schulforum bzw der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) ist in die Entscheidungen einzubinden. Der **Regelstundenplan** kann **standortspezifisch** entschieden und umgesetzt werden, auch die **Öffnungszeiten der Schule** können autonom und bedarfsorientiert geregelt werden.

Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 soll die Zahl der **Schulversuche drastisch reduziert** und auf neue Beine gestellt werden. Der Weg dazu führt über **De-regulierung und Verantwortungsübertragung** an die Standorte. Autonome Schul- bzw Verwaltungseinheiten („Schulcluster“) entwickeln ein mehrjähriges Schulkonzept mit Schulprofil, Schulleitbild usw, die einzelnen Schulstandorte verfassen einen jährlichen pädagogischen Qualitätsbericht. **Schulkonzept und Qualitätsbericht bilden den verbindlichen Rahmen der Arbeit in der Schule.** **7**

2. Personelle Autonomie

- 8 Die personelle Autonomie zielt auf die **Stärkung der Gestaltungsmöglichkeit und Verantwortung der Schulleitung**. Direktoren, deren Stellvertreter und das mittlere Management bilden eine eigene Professionsgruppe. Ihre **Funktionsausübung ist mit fünf Jahren befristet, standardisierte Funktionsbeschreibungen** und bundesweit **einheitliche Objektivierungsverfahren** sollen gleichwertige Voraussetzungen und Vorgangsweisen gewährleisten.
- 9 Die **Personalauswahl erfolgt künftig durch die Schulleitungen im Einvernehmen mit der Schulbehörde**. Der Schulleitung steht ein **Vetorecht bei Neuanstellungen** zu. Die Abwicklung der Anstellung erfolgt über die Schulbehörde. Für die **Personalentwicklung und Leistungsbeurteilung** der Mitarbeiter ist die Schulleitung verantwortlich. Dazu kann sie, erforderlichenfalls mit Hilfe des mittleren Managements, **Mitarbeitergespräche** durchführen. Auch die Entscheidungskompetenz im Hinblick auf Anordnungen bzw. Genehmigungen von **Fortbildungen** liegt bei der Schulleitung. Bei dienstrechtlich relevanten Entscheidungen ist die Schulleitung einzubinden. Sie hat ein Vorschlagsrecht zur Nichtverlängerung von Dienstverträgen und ist verpflichtet, Lehrer vor Umstellung auf einen unbefristeten Vertrag zu beurteilen.

3. Finanzielle Autonomie

- 10 Die finanzielle Autonomie will den **effizienten und bedarfsgerechten Einsatz von Ressourcen** erleichtern. Im Ausmaß von maximal 5% wird die Umwandlung von pädagogischem Lehrpersonal in Supportpersonal ermöglicht. Für besondere Schwerpunktbereiche kann die autonome Schule auch **externe Lehrbeauftragte** im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen einsetzen. **Kustodiats- und Nebenleistungsregelungen** können standortbezogen flexibel gestaltet werden. Je nach Schulträgermodell wird der autonomen Schule oder dem Bildungscluster direkte Verfügbarkeit über bestimmte finanzielle Ressourcen im Sinne eines **Globalbudgets für den Sachaufwand** eingeräumt. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist die **Aufbringung von Drittmitteln** gestattet.

D. Das Modell-Region-Paket Schule der 6- bis 14-Jährigen

- 11 Die Bildungsreformkommission hat als Zielvorstellung eine Schule, in der sich alle Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten entwickeln können. Dazu bedarf es neben entsprechenden Rahmenbedingungen einer guten **„Durchmischung aller Kinder einer gemeinsamen Alterskohorte“**.
- 12 Für eine Schule der 6- bis 14-Jährigen in einer Modellregion sind folgende **Merkmale** vorgesehen:
- **Alle Schulen** der Modellregion sind eingebunden.
 - **Modellregionen** werden nach Vorlage der Konzepte **durch die Bundesländer und Genehmigung des BMBF eingerichtet**.

- Modellregionen dürfen **nur Teile eines Bundeslandes** umfassen. Die **Gesamtzahl der Standorte darf in keinem Bundesland 15% aller Standorte** der jeweiligen Schulart **sowie 15% aller Schüler** der jeweiligen Schulart **überschreiten**. Bestehende Standorte sind nicht einzurechnen.
- Bundes- und Landeslehrer sowie Schüler aller Leistungsspektren sind gleichmäßig auf die Standorte aufzuteilen, **Unterstützungspersonal und beratende Einbindung der Schulpartner sollen das Lehrpersonal entlasten**.
- Das inklusive pädagogische Konzept umfasst
 - Orientierung an den **Stärken der Schüler**
 - Systematische **Einbeziehung der Eltern** in die Bildungsarbeit
 - **Individualisierung der Lernprozesse** der Schüler
 - Inklusion (optional) und **innere Differenzierung**
 - **Kompetenz- und Berufsorientierung**
 - **Begabungs- und Begabtenförderung** sowie
 - **Durchlässigkeit** für weiterführende Bildungslaufbahnen.
- **Gezielte Fortbildung** und **professionelle Lerngemeinschaften** des Lehrpersonals sollen die Umsetzung des pädagogischen Konzepts ebenso fördern wie **regionale Bildungsnetzwerke** und **wissenschaftliche Begleitung**.
- Seitens des Bundes werden **keine zusätzlichen Mittel** für die Modellregionen zur Verfügung gestellt. Die erstmalige Evaluierung ist für 2025 vorgesehen.

E. Das Schulorganisations-Paket

- Die **oberste Schulbehörde** ist der zuständige Bundesminister. **13**
- Für jedes Bundesland wird eine **Bildungsdirektion als gemeinsame Bundesländerbehörde** eingerichtet. Der Landeshauptmann oder das zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch landesgesetzliche Regelung als **Präsident** der Behörde bestimmt werden. **14**
- An der Spitze der Bildungsdirektion steht ein Bundesbediensteter, der auf Vorschlag des Landeshauptmannes** vom zuständigen Bundesminister ernannt und auf fünf Jahre bestellt wird. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aller Bediensteten der Bildungsdirektion aus. **15**
- Die Bildungsdirektion übt sämtliche Befugnisse aus, die derzeit der Landesschulrat bzw die Schulabteilungen der Länder wahrnehmen.** Ihr obliegt der Vollzug der **Bundes- und Landeslehrer**, der äußeren Schulorganisation, des Bundesverwaltungspersonals und die Schulaufsicht. Die Bestellung von **Schuldirektoren** erfolgt nach einem bundeseinheitlichen **Objektivierungsverfahren**, das von Bund und Ländern gemeinsam zu entwickeln ist. **16**
- Alle Lehrer werden in das Unterrichtsinformationssystem integriert, ihre Verrechnung erfolgt über das Bundesrechenzentrum. Die **Kollegien der Landeschulräte** sowie die **Funktionen der Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten werden aufgelöst.** **17**

F. Das Bildungsinnovationspaket

Die Bildungsreformkommission strebt an, dass bis 2020 an allen Schulstandorten eine **flächendeckende „Verfügbarkeit mit ultraschnellem Breitbandinternet“** sowie **Netzwerk** zum Standard gehören.

- 18** Eine **Bildungsstiftung** soll als Exzellenzprogramm für eine progressive Weiterentwicklung der Kindergarten- und Schulpädagogik sowie Begabten- und Begabungsförderung sorgen. Die Bildungsstiftung ist gedacht **nach dem Vorbild der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**. Einreichen können Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Schulverwaltungen und Schulen bzw Schulverbünde. Die Mittelvergabe erfolgt ausschließlich nach kompetitiven Gesichtspunkten auf Empfehlung einer durch BMWFW und BMBF international besetzten Expertenjury. Forschungsprojekte werden durch den Wissenschaftsfonds FWF einem Peer Review Verfahren unterzogen.

G. Der Zeitrahmen

- 19** Als umfassendes Paket soll die **Bildungsreform in unterschiedlichen Etappen und Schritten** durchgeführt werden.
- Die **gesetzlichen Voraussetzungen** sind bis Ende Juni 2016 geschaffen.
 - Die **Schuleingangsphase NEU** soll bereits mit dem Schuljahr 2016/17 umgesetzt werden.
 - Der **elementarpädagogische Qualitätsrahmen** soll bis Ende 2016 gemeinsam mit den Ländern erarbeitet und 2025 flächendeckend umgesetzt sein.
 - Der **Umbau der BAKIP zu BHS** soll im Schuljahr 2017/18 im Regelschulwesen realisiert sein.
 - **Erste schulrechtliche Freiräume** für Schulstandorte sollen bereits im Schuljahr 2016/17 umgesetzt und für die Standorte spürbar werden.
 - Die Umsetzung für **Schulverbünde / Schulcluster** erfolgt in einem 10-Jahres-Stufenplan:
 - Etappe 1: 10–20% 2015–2018
 - Etappe 2: 70% 2019–2021
 - Etappe 3: 100% 2022–2025.
 - Der **Transformations- und Integrationsprozess zur Schulverwaltungsbehörde** ist bis Juni 2016 vorzubereiten und per August 2016 umzusetzen.
- 20** Sämtliche im Bildungspaket vorgesehenen Maßnahmen stehen unter **Finanzierungsvorbehalt**.

II. Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 Oder: Auf der Suche nach Alternativen

A. Hauptgesichtspunkte

Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016³ verfolgt neben zahlreichen Änderungen in verschiedensten Bundesgesetzen eine aus pädagogischer Sicht sehr weitreichende Reform: **die Neuordnung des Schuleingangsbereiches.** 21

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 werden Teile des vom Ministerrat am 17. November 2015 zustimmend zur Kenntnis genommenen **Bildungsreformvorschlages** umgesetzt. Der Übergang vom Kindergarten in die Volksschule wird unter Nutzung der im Kindergarten erlangten Erkenntnisse über die Entwicklungssituation der Kinder, insbesondere deren Sprachkenntnisse, **kindgerechter und effizienter** gestaltet. Insbesondere gelangen dadurch allenfalls notwendige **Fördermaßnahmen frühzeitig zum Einsatz.**

In der **Grundschule** soll **bis einschließlich der 3. Schulstufe** am Schulstandort **autonom und schulpartnerschaftlich** festzulegen sein, ob an Stelle der **Beurteilung der Leistungen durch Noten** eine **Leistungsbeschreibung** zu erfolgen hat, wobei die in der Neuen Mittelschule (NMS) bewährten Modelle der Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche und der schriftlichen Leistungsbeschreibung auch in der Grundschule Eingang finden sollen.

Weiters soll die **organisatorische und pädagogische Autonomie am Schulstandort** dadurch eine Erweiterung erfahren, dass die Entscheidung darüber, ob die **Klassen der Grundschule nach Schulstufen getrennt oder schulartenübergreifend** gebildet werden, von Seiten der Landesgesetzgebung der Schule (Schulforum oder Schulleitung) zu übertragen ist.

Neben der Neuordnung des Schuleingangsbereiches wird bzw werden im neuen Schulrechtsänderungsgesetz ua 22

- die Beschränkungen zu den **Sprachförderkursen** beseitigt
- der **Förderunterricht ausgebaut**
- eine Erweiterung der Möglichkeit des Einsatzes von **Lehrbeauftragten** verankert
- **Pflichtpraktika** gesetzlich vorgesehen
- die **Bildungsanstalten für Kindergarten- und Sozialpädagogik den BHS eingegliedert**
- **Schülerstammbücher** nicht mehr gesondert geführt
- eine **Schülerkarte** eingeführt

3 Schulrechtsänderungsgesetz BGBl I 2016/56.

Abschnitt A: Die aktuellen Neuerungen

- eine **Sprengflexibilisierung** eingeführt
- die **Stellung des Amtsdirektors des Landesschulrates verändert**.

B. Neuordnung des Schuleingangsbereiches

- 23** Der Schuleingangsbereich umfasst derzeit die **Vorschulstufe** sowie die beiden Schulstufen der **Grundstufe I**. Dieser Bereich ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass **von der 1. in die 2. Klasse der Volksschule** jedenfalls aufgestiegen wird, ein **Wechsel der Schulstufen** auch während des Unterrichtsjahres möglich ist und die Landesausführungsgesetzgebung über die getrennte oder die schulstufenüberschreitende verschränkte Führung von Klassen dieser Schulstufen entscheidet.
- 24** Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 setzt im Schuleingangsbereich – **ausgeweitet auf die 3. Schulstufe** – folgende **Schwerpunkte**:
- **Schülereinschreibung NEU**: gezielte Förderung auf Basis der im Kindergarten durchgeführten Erhebungen und Förderergebnisse, insbesondere im Bereich der Sprachförderung; Verschiebung der Frist für die Schülereinschreibung
 - **Leistungsbeschreibung statt -beurteilung**: Übertragung der Entscheidung über alternative Leistungsbeschreibung statt Leistungsbeurteilung in den schulautonomen Bereich (Schulforum, alternativ Schulleitung)
 - **Ausbau der Schulautonomie**: Übertragung der Entscheidung über die nach Schulstufen getrennte oder verschränkte Führung der Klassen der Grundschule in den schulstandortautonomen Bereich (Schulforum, Schulleitung).

1. Schülereinschreibung NEU

- 25** Die derzeit bestehenden Landesgesetze normieren einen **verpflichtenden Besuch** des Kindergartens im letzten Kindergartenjahr vor dem Schulbesuch. Dieses Kindergartenjahr soll vor allem dafür genützt werden, um Sprachscreenings durchzuführen und eine **gezielte Sprachförderung** vorzunehmen. Dadurch soll bestmöglich auf den **Übergang vom Kindergarten zur Schule** vorbereitet werden. Das Wissen um den Sprachstand eines Kindes sowie um allfällige im letzten Kindergartenjahr getroffene Fördermaßnahmen soll es ermöglichen, dass im ersten Schuljahr ohne zeitliche Verzögerung gezielte Fördermaßnahmen begonnen bzw. fortgeführt werden können. Es ist daher vorgesehen, dass die **Erziehungsberechtigten** im Zuge der Schülereinschreibung des Kindes in der Volksschule sämtliche ihnen von der Kindergartenleitung überlassene Unterlagen, Erhebungen, Förderergebnisse etc, die während der Zeit des Kindergartenbesuches durchgeführt wurden, **vorzulegen haben**.
- 26** Die **Frist für die Schülereinschreibung**, die im Jahre 2006 zum Zwecke der Feststellung des Sprachstandes der Kinder an den Schulen um vier Monate vorverlegt wurde, ist in geringerem Ausmaß wieder **zurückverlegt worden**.

Sie endet künftig **vier Monate vor Beginn der Hauptferien**, wodurch ein naher zeitlicher Zusammenhang von Vorstellung und Schuleinschreibung einerseits und Schulbeginn andererseits erzielt wird.

2. Leistungsbeschreibung statt Leistungsbeurteilung

Neben anderen österreichischen Tageszeitungen titelten „Der Standard“ und „Die Presse“ bereits im Februar bzw im März 2016, dass das Sitzenbleiben in der Volksschule abgeschafft werden soll, und bezogen sich auf Aussagen aus dem BMBF, wonach eine moderne Pädagogik ein Wiederholen von Schulstufen in diesem Altersbereich nicht zulassen dürfe. Damit beschreiben sie zu treffend den **Kern** des damaligen Schulrechtspaketes 2016, nämlich die Umstellung von der Leistungsbeurteilung zu **alternativen Formen**. 27

Freilich werden derzeit bereits in mehr als **2.000 Schulversuchen** alternative Formen der Leistungsbeurteilung **erprobt**, und es existieren Erfahrungen mit zahlreichen neuen Formen und Methoden der Leistungsfeststellung und -dokumentation, wie zB das Pensenbuch, die Lernfortschrittsdokumentation, die direkte Leistungsvorlage oder eben die verbale Beurteilung. Es hat sich herausgestellt, dass in diesen Schulstufen die Ziffernbeurteilung nicht immer zielführend ist. Für den Gesetzgeber erscheint es daher zweckmäßig, die Entscheidung darüber, ob an Stelle des bekannten Notensystems eine Beratung und Information der Erziehungsberechtigten über die Leistungs- und Entwicklungssituation des Kindes zur Anwendung kommen soll, der Schulautonomie am Standort zu übertragen.

Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 sieht vor, dass **bis einschließlich zur 3. Klasse der Volksschule** und der Sonderschule ein **umfassendes Informationssystem** an die Stelle der Leistungsbeurteilung in Form von Noten treten soll: In **Bewertungsgesprächen** sollen die Erziehungsberechtigten über den **Lern- und Entwicklungsstand**, über **Lernfortschritte und Leistungsstärken** sowie **Begabungen** informiert werden. Darüber hinaus soll jeweils am Ende des Wintersemesters und am Ende des Unterrichtsjahres eine **schriftliche Semester- bzw Jahresinformation** ergehen, die das Zeugnis mit Ziffernbeurteilungen ersetzt. Bewährte Einrichtungen wie zB die Elternsprechtage und Einzelaussprachen sollen beibehalten bleiben.

Das neue System der Leistungs- und Entwicklungsbeschreibung und -information bringt es mit sich, dass Kinder **der 1. bis zur 3. Schulstufe jedenfalls zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe**, also bis in die 4. Klasse, **berechtigt sind**.

In der 4. Klasse der Volks- und der Sonderschule hat jedenfalls eine Beurteilung der Leistungen zu erfolgen, da diese für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können. Seitens der Lehrer wird auch im neuen System stets das **Beurteilungssystem der LBVO zu beachten** sein.

3. Gemeinsame Führung von Schulstufen in einem Klassenverband

- 28** Das Abgehen von den Schulversuchen, die Öffnung der Methodenfreiheit der Lehrkräfte, die Stärkung der Standortautonomie bei der Entwicklung moderner Formen der Leistungsdifferenzierung und -feststellung sowie das hohe Maß an Individualisierung vor allem auch im Bereich der Förderung lassen es als angebracht erscheinen, auch die **Entscheidung über die Schulorganisation dem Schulstandort zu übertragen**. Derzeit ist bei den Regelungen über die nach Schulstufen getrennte oder schulstufenübergreifende Führung von Klassen primär regional-politischen, organisatorischen und finanziellen Überlegungen der Vorrang gegenüber pädagogischen Überlegungen eingeräumt. Künftig sollen die **Schulforen oder die Schulleitungen** nach **primär pädagogischen Gesichtspunkten** darüber entscheiden, ob schulstufenübergreifende Klassen zu führen sind.